

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Webdesignverträge der Firma Gross & Gross GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung von Internetseiten zum Zwecke der Werbung und Information über Geschichte, Leistungen und Angebote des Unternehmens/der Person des Auftraggebers (Internetauftritt), insbesondere der Entwurf und die Realisierung hinsichtlich Inhalte, Layout und Programmierung (Webdesign).

(2) Grundlage ist eine Konzeption, die in der Leistungsbeschreibung niedergeschrieben wird. Die Leistungsbeschreibung beruht auf Vorgaben des Auftraggebers, ist vom Auftragnehmer mitverfasst und insgesamt von ihm auf Vollständigkeit und Machbarkeit geprüft wird. Die Leistungsbeschreibung ist Teil des Vertrags.

(3) Der Auftragnehmer erstellt auf Basis der Konzeption und gegebenenfalls weiterer Absprache mit dem Auftraggeber schrittweise den Internetauftritt. Vor der Realisierung liefert er einen Entwurf, der die grafische Grundgestaltung und die Navigationsstruktur zeigt und das Modell einer Startseite und einer Unterseite enthält. Der Auftragnehmer ist zu Nacharbeiten an einem Entwurf nicht verpflichtet.

(4) Vor der Realisierung bedarf es der Freigabe eines Entwurfs durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist zu einer Freigabe nicht verpflichtet. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer keine Freigabe des Entwurfs durch den Auftraggeber, erhält der Auftragnehmer eine Abgeltungszahlung von pauschal in Höhe von 60 % der Gesamtvergütung für seine Entwurfsleistung. Wird kein vollständiger Entwurf erbracht, ist die Pauschale angemessen um bis zur Hälfte zu kürzen. Im Fall der Zahlung der vollen Abgeltungssumme erhält der Auftraggeber die uneingeschränkten Nutzungsrechte an den Entwurfsleistungen entsprechend den nachstehenden Regelungen dieses Vertrags eingeräumt.

(5) Der Auftragnehmer erklärt sich grundsätzlich zur künftigen Aktualisierung und Pflege des Internetauftritts bereit. Für diesen Fall wird ein gesonderter Wartungsvertrag mit gesonderter Vergütung geschlossen. Es steht dem Auftraggeber frei, diese Leistungen abzurufen oder sie ganz oder teilweise selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

§ 2 Lieferumfang, Quellcode

(1) Entwürfe von Konzept, Layout, Start- und Unterseiten etc. werden dem Auftraggeber zur Prüfung und Abnahme durch Benennung eines Internetlinks über den die vom Auftragnehmer bereits erbrachte Leistung abrufbar ist, zugänglich gemacht.

(2) Der fertige Internetauftritt wird nach Abnahme - sofern vom Auftraggeber gewünscht - auf der Internetseite des Auftraggebers in das Internet eingestellt, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die hierzu erforderlichen Angaben (Internetseite, Zugangsdaten etc.) bis zum Abnahmetag mitgeteilt hat. Anderenfalls erhält der Auftraggeber den Internetauftritt ablauffähig auf einem Datenträger (z.B. CD-ROM, DVD, USB-Stick) übergeben. Für diesen Fall erhält der Auftraggeber eine kurze Installations- und Administrationsanleitung. Zur Abnahme i.S.d. § 642 (1) Satz 3 BGB reicht die Benennung eines Internetlinks über den die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung abrufbar ist*

§ 3 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Das alleinige Recht zur Nutzung des Internetauftritts hat der Auftraggeber. Eine Verwendung oder Umsetzung in gedruckter Form ist nur gegen gesonderte, angemessene Vergütung gestattet. Der Auftraggeber kann Sublizenzen vergeben und die Nutzungsrechte weiter übertragen.

(2) Werden sonstige schutzfähige Leistungen (Applets, CMS, Bilder, Texte etc.), die nicht speziell für den Auftraggeber entwickelt wurden, in den Internetauftritt eingefügt, so erfolgt hieran nur die Einräumung oder Übertragung einer einfachen Lizenz nach Maßgabe der jeweiligen Rechteinhaber. Sind Rechte Dritter betroffen, die nicht Arbeitnehmer, Dienstverpflichtete oder Subunternehmer des Auftragnehmers sind, teilt der Auftragnehmer dies dem

Auftraggeber in geeigneter Form mit. Die Mitteilung kann auch dadurch erfolgen, dass in den Internetauftritt ein entsprechender Hinweis auf die Urheberschaft erfolgt, soweit dies der jeweilige Rechteinhaber auch ggf. im Zusammenhang mit weiteren erfüllten Bedingungen ausreichen lässt.

(3) Die Rechteinräumungen erfolgen mit Ablieferung der Website und aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der vereinbarten Vergütung.

(4) Die zwingenden Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt, insbesondere das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und auf Urheberbenennung in üblicher Form gem. § 13 UrhG. Der Auftragnehmer sorgt für entsprechende Hinweise in dem Internetauftritt.

(5) Sofern der Auftraggeber selbst schutzfähige Leistungen (Applets, CMS, Bilder, Texte etc.) zur Einbindung in den Internetauftritt zur Verfügung stellt, hat er vorab für die Einräumung des Nutzungsrechtes Sorge zu tragen und sofern ein Hinweis auf die Urheberschaft einzufügen ist, den Auftragnehmer hierüber vorab entsprechend zu informieren. Mit dem zur-Verfügung-stellen sichert der Auftraggeber dem Auftragnehmer gleichsam zu, Inhaber des Nutzungsrechtes zu sein. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Übrigen von sämtlichen Ansprüchen Dritter an von ihm zur Verfügung gestellten schutzfähigen Leistungen frei. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, die Abwehr solcher Ansprüche zu übernehmen und dem Auftragnehmer alle dennoch entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden hieraus zu ersetzen.

§ 4 Vergütung; Mahnungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Für Sonderleistungen ist in der Leistungsbeschreibung oder sonst schriftlich bei Beauftragung eine besondere Vergütung festzulegen.

(2) Die Vertragsparteien gehen von dem in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen Umfang aus. Sofern absehbar ist, dass sich dieser Umfang um mehr als 10 % erhöhen wird, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Angabe des neuen prognostizierten Umfangs. Sofern der Auftraggeber dem erweiterten Umfang zustimmt bzw. nicht innerhalb von 7 Tagen widerspricht, gilt dieser neue Umfang als vereinbart. Soweit keine gesonderte Vergütung vereinbart wird, erhöht sich die vereinbarte Vergütung im gleichen Verhältnis, wie der Mehraufwand den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang erhöht. Den Parteien bleibt der Nachweis höheren bzw. geringeren Aufwandes unbenommen.

(3) Für Mahnungen aus diesem Vertrag wird pauschal eine Vergütung von 5,00 EUR je Mahnung vereinbart.

§ 5 Fälligkeit; Abschlagszahlungen

(1) Die Gesamtvergütung wird mit Abnahme der fertigen Internetpräsentation und Vorliegen einer prüffähigen Abrechnung fällig.

(2) Mit Vertragsbeginn sowie für die Lieferung einzelner Teile gemäß in der Leistungsbeschreibung enthaltener Meilensteine können dem Umfang entsprechende Abschlagszahlungen verlangt werden. Es wird insbesondere vereinbart, dass bei Vertragsbeginn eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % sowie nach der Erarbeitung eines Konzeptes für die Struktur der Website und der Erstellung eines Layoutvorschlages eine weitere Abschlagszahlung über 40% der Gesamtvergütung jeweils nach Vorliegen einer prüffähigen Abrechnung fällig werden.

§ 6 Zeitrahmen und Meilensteine

(1) Die zur Vertragserfüllung einzuhaltenden Termine (Meilensteine) werden in einem Zeitplan in der Leistungsbeschreibung festgelegt. Andere Termine werden in Absprache zwischen den Parteien bestimmt. Dem Interesse des Auftraggebers an Internetpräsenz bis spätestens zu dem in der Leistungsbeschreibung benannten Termin (Endabnahme) ist Rechnung zu tragen. Ein Fertigstellungstermin ist damit nicht vereinbart.

(2) Sobald der Auftragnehmer erkennen kann, dass die Einhaltung von Terminen gefährdet ist, wird er den Auftraggeber hierüber informieren.

§ 7 Abnahme

(1) Die Abnahme der Leistung erfolgt gemäß § 640 BGB. Teilabnahmen sind möglich. Abnahmetermine werden ein-

vernehmlich durch die Parteien bestimmt. Als angemessene Frist im Sinne des § 640 I Satz 3 BGB gelten 14 Tage. (2) Da eine Einstellung des fertigen Internetauftritts auf der Internetseite zuvor der Abnahme durch den Auftraggebers bedarf, liegt eine abnahmefähige Fertigstellung bereits in der Benennung eines Internetlinks über den die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung abrufbar ist. Die Einstellung des fertigen Internetauftritts auf der Webseite des Auftraggebers erfolgt mithin erst nach Abnahme. Gleiches gilt für die Übersendung auf einen Datenträger.

§ 8 Leistungsänderungen

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen zu verlangen. Das gilt auch für bereits erbrachte und abgelieferte Teile.

(2) Sofern Änderungen zu einer zeitlichen Verzögerung führen oder Mehraufwand verursachen oder erbrachte Vorleistungen nutzlos machen und das jeweils nicht nur unerheblich ist, unterrichtet der Auftragnehmer über das voraussichtliche Maß der Verzögerung und der Zusatzkosten. Finden die Parteien daraufhin nicht zu einer angemessenen Anpassung dieses Vertrags, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen. Das gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Folgen der Änderung kompensiert, indem er auf andere Teile der Leistung verzichtet.

(3) Über alle Leistungsänderungen ist vor Beginn der Ausführung eine schriftliche Zusatzvereinbarung zu treffen, in der insbesondere zusätzliche Vergütungen und Änderungen des Zeitablaufs und der Meilensteine festzuhalten sind.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Information; Erlöschen von Ansprüchen

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit das in der Leistungsbeschreibung festgehalten ist oder sich aus seinen gesetzlichen oder in diesem Vertrag geregelten Pflichten ergibt. Der Auftraggeber wirkt insbesondere an der Erstellung von Lichtbildern und Textinhalten mit bzw. liefert solche nach Vereinbarung.

(2) Sofern kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart ist, zu dem Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers zu erbringen sind, erfolgen sie auf Anforderung des Auftragnehmers mit einer Vorlaufzeit von 14 Tagen.

(3) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann das Werk deshalb nicht fertiggestellt werden, bleibt der vollständige Vergütungsanspruch des Auftraggebers dennoch erhalten. Die vollständige Vergütung wird in diesem Fall 7 Tage nach einer nach Ablauf der Frist aus § 9 Absatz (2) erfolgten Mahnung des Auftragnehmers fällig, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist seinen Mitwirkungspflichten nachkommt. Der Auftraggeber behält sein Recht auf Fertigstellung der Internetpräsenz, wenn er die Vergütung vollständig gezahlt hat und seine Mitwirkungspflichten innerhalb von sechs Monaten ab Zugang der Mahnung nachholt. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Fertigstellung. Die Rechte des Auftragnehmers aus § 642 ff. BGB bleiben unberührt.

(5) Sofern der Auftraggeber nach Freigabe des Entwurfs seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, beträgt die Höhe der Entschädigung nach § 642 BGB bzw. der Teilvergütung nach § 645 BGB 90% der vereinbarten Gesamtvergütung. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Schadens bzw. Vergütungsanspruches unbenommen.

(4) Kann der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer benannten Internetlink über den die vom Auftragnehmer erbrachte Leistung abrufbar sein soll, nicht öffnen oder ist die Leistung des Auftragnehmers für den Auftraggeber nicht abrufbar, teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen mit, ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Leistung des Auftragnehmers über den angegebenen Internetlink für den Auftraggeber abrufbar war.

(5) Der Auftragnehmer wird auf Anfrage über den Stand des Projekts informieren.

§ 10 Vertretung, Subunternehmer

(1) Neben den gesetzlichen Vertretern sind im Zusammenhang mit diesem Vertrag die in der Leistungsbeschreibung

ggf. genannten Personen des Auftraggebers zur rechtlichen Vertretung der Vertragsparteien berechtigt.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt Subunternehmer einzuschalten. Für diese gelten im Hinblick auf die Vertraulichkeit die gleichen Verpflichtungen wie für den Auftragnehmer.

§ 11 Gewährleistung, Haftung

(1) Die Gewährleistung des Auftragnehmers richtet sich nach den Regeln des BGB über den Werkvertrag, zunächst beschränkt auf Nacherfüllung.

(2) Der Auftragnehmer garantiert, dass alle Leistungen den vereinbarten und notwendigen technischen und sonstigen Spezifikationen und die Anforderungen der Leistungsbeschreibung erfüllen.

(3) Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung nach bestem Wissen und Gewissen mit der entsprechenden üblichen Sorgfalt. Für Schadensersatzansprüche jeglicher Art haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Schutzrechte Dritter

Die Vertragspartner vereinbaren, sich unverzüglich gegenseitig zu informieren, wenn Dritte Ansprüche aus Verletzung von Schutz-, Urheber- oder sonstigen Leistungsrechten im Zusammenhang mit den Leistungen aus diesem Vertrag geltend machen.

§ 13 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über die in Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen, soweit diese nicht bereits öffentlich sind.

(2) Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände oder Daten, die von der Gegenseite überlassen werden, sind entsprechend vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu Vertragszwecken vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Seite zurückzugeben und Kopien zu vernichten, sobald sie für die Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden oder der Vertrag erfüllt oder sonst beendet ist. Dieselben Pflichten gelten für Mitarbeiter und sonst eingeschaltete Dritte, insbesondere Subunternehmer.

§ 14 Kündigung

(1) Eine Kündigung dieses Vertrags ist nur aus wichtigem Grund möglich. Beide Parteien sind zu einer solchen fristlosen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn die andere Vertragspartei einen schwerwiegenden Vertragsverstoß zu vertreten hat, für den sie unter Fristsetzung erfolglos schriftlich abgemahnt worden ist. Als angemessene Frist i.S.d. § 643 BGB gelten 14 Tage.

(2) Ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund besteht auch, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird, es sei denn, eine Auswirkung auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort der gegenseitig geschuldeten Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Als örtlicher Gerichtsstand wird der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Webdesignvertrages sowie Vereinbarungen über dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen weitestgehend entspricht.

(3) Durch vom Webdesignvertrag abweichendes Verhalten werden vereinbarte Rechte und Pflichten weder verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.